

Richtlinie betreffend die Härtefallregelung bei Beiträgen für die Tagesstrukturen in Bettingen und Riehen

Vom 23. September 2024

Die Abteilungsleitung Bildung und Familie erlässt, gestützt auf § 1a des Reglements für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen vom 16. Juni 2009 (RiE 411.610 sowie § 12 der Verordnung über die Tagesstrukturen und Ferienangebote (TFV; SG 412.600) vom 18. Juni 2024 folgende Richtlinie:

1. Gegenstand

Diese Richtlinie regelt die Modalitäten für die Gewährung eines Beitragserlasses für Erziehungsberechtigte, für welche die gemäss den Bestimmungen der TFV zu entrichtenden Elternbeiträge aufgrund ihrer besonderen finanziellen Situation nicht tragbar sind (Härtefall).

2. Definition eines Härtefalls

Ein Härtefall gemäss dieser Richtlinie liegt vor, wenn der ermittelte monatliche Bedarf das anrechenbare Einkommen des massgeblichen wirtschaftlichen Haushalts übersteigt und somit die nach § 12 TFV zu entrichtenden Beiträge für die Tagesstrukturen für die betroffene Familie nicht tragbar sind.

3. Bestimmung der massgeblichen wirtschaftlichen Haushalteinheit

Die Bestimmung des massgeblichen wirtschaftlichen Haushalts erfolgt gemäss §§ 1 bis 10 der Verordnung vom 25. November 2008 über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV, SG 890.710).

4. Anrechenbares Einkommen

Das anrechenbare Einkommen bestimmt sich nach § 16 SoHaV und umfasst insbesondere:

- a. Nettoeinkommen;
- b. Kinder- und Familienzulagen;
- c. Arbeitslosenunterstützung;
- d. Unterhaltsbeiträge;
- e. Kinderalimente;
- f. Kinderrenten;
- g. Zuschüsse an die Krankenkassenprämien;
- h. Mietzinsbeiträge.

5. Ermittlung des monatlichen Bedarfs

Der monatliche Bedarf ermittelt sich aus folgenden pauschalen oder tatsächlichen Aufwendungen:

5.1 Grundbedarf für den Lebensunterhalt

¹ Zum Grundbedarf für den Lebensunterhalt zählen insbesondere Ausgaben für Nahrungsmittel, Getränke, Kleider, Körperpflege, Energieverbrauch, Telefon/Radio/TV, alltägliche Bedarfsartikel, U-Abo, Hausrat- und Haftpflichtversicherung, Unterhalt der Wohnung¹.

² Der monatliche Grundbedarf beträgt:

- a. bei Alleinerziehenden **CHF 1'350**;
- b. bei Ehepaaren und nicht verheirateten, zusammenlebenden Eltern **CHF 1'700**.

³ Grundbedarf von Kindern und Jugendlichen beträgt:

- a. bis zum 10. Altersjahr **CHF 400**;
- b. ab dem 11. Altersjahr **CHF 600**.

5.2 Weitere Ausgaben für die Grundsicherung

¹ Für weitere Ausgaben wie Arzt, Arzneien, Franchisen, Fahrrad, Auto, Schulmaterial usw. werden monatliche **Pauschalen** festgelegt. Es werden die Tarifpauschalen analog zu Basel verwendet.

² Folgende effektive Beträge werden angerechnet:

- a. Mietzinsausgaben (inkl. Nebenkosten);
- b. Krankenkassenprämien;
- c. Gerichtlich festgelegte **Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge**;
- d. **Elternbeiträge** für Betreuung bzw. Tagesstrukturen.

5.3 Anrechnung von Schulden

¹ Hauptziel der Berücksichtigung von Schulden ist das Erreichen von dauerhafter Schuldenfreiheit sowie die Vermeidung von Neuverschuldungen.

² Angerechnet werden können:

- 1. **Unerlässliche grössere Anschaffungen**: Rückzahlungen von unerlässlichen grösseren Anschaffungen und Auslagen, ebenso Rückzahlungen für Darlehen, die für unerlässliche grössere Anschaffungen aufgenommen worden sind;
- 2. **Steuerschulden**: Abzahlungen von Steuerschulden;
- 3. **Raten von Konsumkredit/Leasingverträgen**, welche vor der Gewährung einer Härtefallregelung vereinbart wurden.

³ Nicht angerechnet werden: Konsumkredite und Leasingverträge, die nach der Gewährung einer Härtefallregelung abgeschlossen werden.

¹ Massgebend sind die Ansätze der Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt betreffend die Berechnung des Existenzminimums vom 24.11.2009.

6. Verfahren

6.1 Gesuch

¹ Erziehungsberechtigte oder von diesen ermächtigte Behörden können bei den Gemein-
deschulen ein Härtefallgesuch stellen. Sie müssen dieses begründen.

² Das Gesuch hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a. Lohn während der letzten drei Monate;
- b. Arbeitslosenunterstützung;
- c. Mietzins;
- d. Mietzinsbeiträge des Kantons;
- e. Prämienrechnung der Krankenkasse;
- f. Prämienvergünstigungsbeiträge des Kantons;
- g. Unterhaltsbeiträge;
- h. Kinderalimente;
- i. Kinderrenten;
- j. Schulden und Rückzahlungsverpflichtungen.

³ Mit dem Gesuch sind sämtliche Nachweise für die Angaben gemäss Abs. 2 einzureichen.

6.2 Entscheid

¹ Übersteigt der ermittelte monatliche Bedarf das anrechenbare Einkommen, so gewähren
die Abteilung Bildung und Familie den gesuchstellenden Erziehungsberechtigten für die
Dauer von längstens einem Schuljahr einen Kostenerlass.

² Liegt das anrechenbare Einkommen über dem ermittelten monatlichen Bedarf oder deckt
es diesen, sind von den Erziehungsberechtigten die Beiträge gemäss § 9 TFV geschuldet.

7. Änderung der finanziellen Verhältnisse und Erneuerung des Gesuchs

¹ Treten wesentliche finanzielle Veränderungen von +/-20% gegenüber dem ermittelten Be-
darf und/oder anrechenbaren Einkommen ein, so müssen innerhalb von drei Monaten ak-
tuelle Unterlagen bei den Gemeindegeschulen eingereicht werden. Die Neuberechnung er-
folgt auf den Meldemonat.

² Für eine Fortführung einer Härtefallregelung im nachfolgenden Schuljahr muss spätestens
bis Schuljahresbeginn ein neues vollständiges Gesuch mit aktuellen Angaben und Unterla-
gen bei den Gemeindegeschulen eingereicht werden.

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 1. Januar 2022 und tritt rückwirkend auf den
12. August 2024 in Kraft.

Riehen, 23. September 2024



Pascal Kreuer
Abteilungsleitung Bildung und Familie